



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



10. April 2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 524-16-02
Bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-3270
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 11. April 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Sitzung des Integrationsausschusses bin ich um eine Ergänzung zu meinem am 28. Februar 2018 zugeleiteten Bericht „Sachstand staatliches Asylsystem“ gebeten worden.

Beigefügt übersende ich 60 Exemplare dieser Ergänzung mit der Bitte diese an die Mitglieder des Integrationsausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

**Stellungnahme
des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp
zum Antrag auf Erweiterung des Schriftlichen Berichts der Landesregierung
zum „Sachstand staatliches Asylsystem“**

Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen (zum Stichtag, der auch für die Beantwortung der Fragen rund um die Belegung in den Landeseinrichtungen zugrunde gelegt wird; bitte in Unterscheidung der unterschiedlichen Gruppen, z.B. Familien mit minderjährigen Kindern, Asylsuchende in beschleunigten Verfahren, Asylsuchende mit ungeklärter Bleibeperspektive), Anzahl der Kinder in den Landeseinrichtungen

Eine Auswertung zur durchschnittlichen Aufenthaltszeit von Asylsuchenden sowie der Anzahl von Kindern in den Landeseinrichtungen ist derzeit noch nicht automatisiert möglich. Vielmehr müsste jeweils eine Abfrage jeder einzelnen Einrichtung erfolgen. Erhebung, Aufbereitung und Fehlerkontrolle der Daten sind dabei extrem zeitaufwendig, insbesondere, wenn eine Differenzierung nach verschiedenen Gruppen erfolgen soll.

Die Landesregierung arbeitet daran, eine Landesdatenbank als Fachverfahren zur informationstechnischen Unterstützung für Nordrhein-Westfalen in den Bereichen Unterbringung, Versorgung, Verteilung, Zuweisung und Rückführung von Flüchtlingen (DiAs NRW) zu entwickeln. Teil der Datenbank wird auch ein Modul zur automatisierten Auswertung von Informationen zu Asylsuchenden (Geschlecht, Alter, Familienzugehörigkeit, Aufenthaltsdauer, Asylstatus) in den Landeseinrichtungen sein.

Die Darstellung durchschnittlicher Aufenthaltszeiten ist zudem allein nicht aussagekräftig. Die Aufenthaltszeiten in Landeseinrichtungen sind von unterschiedlichen Faktoren abhängig, die teilweise durch die Landesregierung nicht beeinflusst werden können. Hierzu gehören u.a. der asylrechtliche Verfahrensstand, Herkunftsland, Kooperation der Herkunftsländer bei Rückführungen oder die persönliche Situation der Asylsuchenden (z.B. Gesundheitszustand). Dies führt dazu, dass die Aufenthaltszeiten von Asylsuchenden von derartigen Faktoren abhängen und einzelfallbezogen sehr stark variieren.

Umsetzungsstand Landesgewaltschutzkonzept

Das Landesgewaltschutzkonzept für die Flüchtlingseinrichtungen des Landes NRW (LGSK NRW) wird seit einem Jahr in allen Landesaufnahmeeinrichtungen konsequent und sukzessiv umgesetzt.

Die Umsetzung des LGSK bedarf einer passgenauen Weiterentwicklung an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort und kann nicht eins zu eins auf jede Landeseinrichtung im Sinne einer Schablone übertragen werden. Es ist daher flexibel ausgerichtet und ermöglicht eine bedarfsorientierte Umsetzung vor Ort, die einem ständigen Prozess der Qualitätsentwicklung und -überprüfung unterliegt. Diese Flexibilität ermöglicht es den Einrichtungen, bedarfsgerecht zu arbeiten.

Das LGSK ist seit 2017 fester Vertragsbestandteil im Rahmen der Vergabeverfahren für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen und Erstaufnahmeeinrichtungen geworden. Auch in den Landesaufnahmeeinrichtungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des LGSK im Jahr 2016 im Rahmen der ersten Vergabestaffel ausgeschrieben worden waren, ist das LGSK von den Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistern aufgrund einer Vorgriffsklausel in den damaligen Vertragsunterlagen verbindlich anzuwenden gewesen und damit im Nachhinein Vertragsbestandteil geworden.

Bis zur vollständigen landesweiten Umsetzung des LGSK bedarf es jedoch noch einer geraumen Zeit, da viele Maßnahmen nicht von heute auf morgen umzusetzen sind. Dies gilt insbesondere für bauliche Maßnahmen und Veränderungen, die beispielsweise einer Ausschreibung bedürfen. Hierfür wurden die Haushaltsmittel von ursprünglich 500.000 EUR (HH 2017) auf 5.675.000 EUR (HH 2018) deutlich aufgestockt.

Die Bestandsaufnahme für alle Landesaufnahmeeinrichtungen wird voraussichtlich noch vor der Sommerpause abgeschlossen sein. Anschließend erfolgt die Auswertung.

Umsetzung EU-Aufnahmerichtlinie und Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen

Nach Artikel 22 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet zu beurteilen, ob der Asylbegehrende ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist und welcher Art diese Bedürfnisse sind.

Ferner haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 22 dafür Sorge zu tragen, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.

Die EU-Aufnahmerichtlinie ist durch die Bundesregierung bislang noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden. Daher gilt sie seit dem 20. Juli 2015 unmittelbar für die Aufnahmeeinrichtungen der Länder und die Gemeinschaftsunterkünfte der Kommunen.

Nach Artikel 22 Absatz 2 muss die in Absatz 1 vorgesehene Beurteilung jedoch nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen. Ein besonderes Screeningverfahren oder Clearingverfahren wird durch die Richtlinie demnach nicht vorgeschrieben.

Grundsätzlich setzt die Landesregierung die EU-Aufnahmerichtlinie bereits durch verschiedene Maßnahmen in den Landeseinrichtungen im Wesentlichen um.

So wird bei allen Standortplanungen ausdrücklich auf die Belange schutzbedürftiger Personen geachtet. Der präventive Schutz in den Einrichtungen des Landes ist durch Qualitätsstandards, der Sicherheit dienende bauliche Maßnahmen sowie durch die Sensibilisierung und Schulung aller Beteiligten vor Ort kontinuierlich verstärkt worden. Schutzbedürftige Personen werden in den Landeseinrich-

tungen bereits im Rahmen des Belegungsmanagements unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten besonders geschützt. Alleinreisende Frauen, Kinder und LSBTI*-Personen werden grundsätzlich in eigenen Bereichen oder Gebäudeteilen untergebracht. Darüber hinaus sind inzwischen mehrere Einrichtungen für besonders schutzbedürftige Personen vorhanden.

Überdies möchte ich auf das umfassende Landesgewaltschutzkonzept (LGSK NRW) verweisen, das auch verbindliche Leitlinien zur Unterbringung vulnerabler Personen beinhaltet.

Unabhängig davon erarbeitet das MKFFI derzeit - unter Beteiligung der Bezirksregierungen, des MAGS sowie von Expertinnen und Experten von Nichtregierungsorganisationen, dem Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge in Düsseldorf und dem Flüchtlingsrat NRW – ein Konzept zur Erkennung besonderer Schutzbedarfe von Asylsuchenden in den Landesaufnahmeeinrichtungen.

Dieses Konzept sieht ein Stufenmodell zum Erkennen schutzbedürftiger Personen in der LEA, den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Zentralen Unterbringungseinrichtungen vor. In diesem Kontext wird aktuell ein Pilotprojekt zur Psychosozialen Erstberatung einschließlich der Erkennung besonderer Schutzbedarfe für die Zentralen Unterbringungseinrichtungen erarbeitet.

Dezentrales Beschwerdemanagement (Zahl und Art der Beschwerden sowie der Umgang mit den Beschwerden):

Zum Umgang mit Beschwerden wird auf das beiliegende Konzept „Beschwerdemanagement und ‚Mobile Qualitätskontrollen‘ in den Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen“ in der vom Runden Tisch „Beschwerdemanagement“ am 12. Januar 2018 einstimmig verabschiedeten Fassung verwiesen.

Im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“ wird in jeder Landesunterbringungseinrichtung jeweils eine halbe Stelle für das Beschwerdemanagement gefördert. Träger dieser dezentralen Beschwerdestellen sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, die

Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung NRW sowie andere verbandsunabhängige Träger.

Die dezentralen Beschwerdestellen dienen Flüchtlingen als unmittelbare Anlaufstelle bei Beschwerden mit dem vorrangigen Ziel, nach Möglichkeit der Beschwerde bereits vor Ort abzuhelpfen.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 3.142 Beschwerden erfasst. Kategorien der Beschwerden mit den meisten Nennungen waren ‚Sonstiges‘ mit 339 Beschwerden (10,79 %), ‚Unterbringung‘ mit 318 Beschwerden (10,12 %), ‚Durchführung des Asylverfahrens‘ mit 29 Fällen (9,39 %), ‚Zuweisungen in die Kommunen‘ mit 251 Fällen (7,99 %) und ‚Verpflegung‘ mit 245 Fällen (7,80 %). 582 (18,52 %) Beschwerden wurden entsprechend der im Konzept erfolgten Festlegungen an die Überregionale Koordinierungsstelle weitergeleitet.

Zum Vergleich: Im Jahr 2016 wurden insgesamt 3.764 Beschwerden erfasst. Kategorien der Beschwerden mit den meisten Nennungen waren im Jahr 2016 ‚Sonstiges‘ mit 443 Beschwerden (11,77 %), ‚Unterbringung‘ mit 442 Beschwerden (11,4 %), ‚Durchführung des Asylverfahrens‘ mit 425 Fällen (11,29 %), ‚Kinderspielstube‘ mit 357 Beschwerden (9,48 %) und ‚Versorgung‘ mit 348 (9,25 %).

Aufgrund der festgestellten Häufung der Zuordnung von Beschwerden durch die dezentralen Beschwerdestellen in die Kategorie „Sonstiges“ wurden in Zusammenarbeit mit den Trägern und dem Flüchtlingsrat NRW am 30. Mai 2017 die Kategorien und deren inhaltliche Beschreibung überarbeitet. Danach entfällt die Kategorie „Sonstiges“ ab dem Jahr 2018.

Gesundheitsversorgung der Geflüchteten in den Landeseinrichtungen

Eine gesundheitliche Inaugenscheinnahme und Voruntersuchung der Asylsuchenden findet bereits in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum statt. Auffällige Personen werden den aufnahmebereiten Vertragskrankenhäusern zugeführt. In den Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes sind Sanitätsstationen eingerichtet. Mit der Ein-

richtung und dem Betrieb der Sanitätsstationen ist der in der jeweiligen Einrichtung tätige Betreuungsdienst beauftragt. Die Sanitätsstation stellt die medizinische Grund- und Erstversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Untersuchungen und Impfungen nach § 62 AsylG sicher.

Bei akuten Erkrankungen oder Schmerzen besteht Anspruch auf ärztliche und zahnärztliche Behandlungen sowie Arzneimittel und Verbandsmaterial. Chronische Erkrankungen können nur behandelt werden, wenn akuter Behandlungsbedarf besteht. Aufschiebbare Behandlungen von chronischen Erkrankungen können grundsätzlich nicht vorgenommen werden, es sei denn, ein Ausnahmefall des § 6 AsylbLG liegt vor. Danach können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Daneben werden bestimmte Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen gewährt. Für werdende Mütter und Wöchnerinnen werden ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt.